

RS OGH 1999/12/14 4Ob290/99x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1999

Norm

UWG §9a

Rechtssatz

Ein Gewinnspiel beeinflusst den Kaufentschluss regelmäßig nur dann, wenn die angesprochenen Verkehrskreise wissen, welche Preise sie erwarten. Die fehlende Gewissheit schadet jedoch nicht, wenn es sich um eine Serie gleich gestalteter Gewinnspiele handelt oder wenn zwar verschiedene Gewinnspiele veranstaltet werden, sie jedoch gemeinsam haben, dass durchwegs wertvolle Gewinne ausgespielt werden. Ist hingegen völlig offen, welche Preise bei künftigen Gewinnspielen ausgespielt werden, und kann der Teilnehmer auch nicht damit rechnen, dass der Preis für ihn jedenfalls interessant sein werde, so wird die Attraktivität des Gewinnspiels zu verneinen sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 290/99x

Entscheidungstext OGH 14.12.1999 4 Ob 290/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112998

Dokumentnummer

JJR_19991214_OGH0002_0040OB00290_99X0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at